

# „Technische Richtlinien – Standbau/Brandschutz“

## Vorbemerkungen:

Es gelten die Regelungen des M.O.W. – Vertrages bzw. die Veranstaltungsbedingungen der M.O.W.

**Die Brandschutzordnung ist ein fester Bestandteil des M.O.W. - Vertrages bzw. der Veranstaltungsbedingungen und in der gültigen Landesbauordnung NRW festgelegt. Der Mieter bzw. Aussteller erklärt mit der Teilnahme an der Messe, dass er die Brandschutzordnung anerkennt, beachtet und die Vorgaben einhält.**

Die BSO, mit ihren Anlagen, steht zur Einsicht und zum Download auf der Homepage der M.O.W. zur Verfügung.

Die Messeverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die zuständigen Behörden unangemeldete Stichproben durchführen können. Des Weiteren ist die Messeverwaltung jederzeit berechtigt, eigene stichprobenhafte Kontrollen der Ausstellungsbereiche durchzuführen.

Anweisungen des Hallenpersonals in Bezug auf Sicherheit sind unbedingt Folge zu leisten.

Im Nachfolgenden sind nur die wichtigsten Hinweise zusammengefasst. Es gelten die anerkannten Regeln der Technik. Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen ist der Standinhaber bzw. Aussteller.

## **Rettungswege**

- Die allgemein einzuhaltende Gangbreite innerhalb der Ausstellungsfläche beträgt mindestens 2m.
- Die Hauptgänge in den Ausstellungsflächen sind so anzulegen, dass sie an allgemeinen Rettungswegen enden. Allgemeine Rettungswege sind die Hauptverkehrswege in den Hallen und die Ausgänge ins Freie.
- Türöffnungen oder sonstige Öffnungen im Verlauf von Rettungswegen sind mit einer Breite von 1,20 m i. L. auszuführen.
- Schiebetore, Rolltore oder Sektionaltore sind im Verlauf von Rettungswegen nicht zulässig bzw. es muss sichergestellt sein, dass die Öffnungsverschlüsse während der Veranstaltung bzw. bei Aufenthalt von Personen im Standbereiche (z. B. während der Aufbauphase) geöffnet sind.

## **Brandschutz**

- Feuermelder, Feuerlöscher, Wandhydranten müssen stets klar erkennbar und jederzeit frei zugänglich sein. Veränderungen bei vorgegebenen Positionen sind nicht zulässig. Bei durch Standbau eventuell verursachter erschwelter Erkennbarkeit dieser Sicherheitseinrichtungen sind entsprechende Piktogramme zu verwenden. Für eine ausreichende Zahl an Feuerlöscheinrichtungen hat der Standinhaber bzw. Aussteller Sorge zu tragen. (Infos unter <http://www.vvpraxisbox.de/apl/arbhilf/notf/feuer.htm>)
- Notausgänge bzw. Notausgangstüren müssen mind. 1,20 m breit, jederzeit freigehalten und leicht zu öffnen sein (z.B. Panikschloss). Notausgänge u. Fluchtwege müssen durch Piktogramme (z. B. Einzelbatterieleuchten o. Gruppenbatterieanlagen) kenntlich gemacht sein.
- Alle geschlossenen Standflächen und Standflächen über 100 m<sup>2</sup> Größe müssen über einen zweiten Rettungsweg verfügen.
- Die Rettungswege sind durch den Standinhaber bzw. Aussteller mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach DIN EN 1838 auszuleuchten; an unübersichtlichen Stellen (z. B. Richtungswechsel) sind Richtungszeichen zu installieren.
- Unter Umständen kann bei kleinen, übersichtlichen Ständen auf eine Sicherheitsbeleuchtung verzichtet werden, die Entscheidung hierüber obliegt dem Messezentrum Bad Salzungen (Brandschutzbeauftragte/r).
- Unter Umständen ist durch den Standinhaber bzw. Aussteller eine Antipanikbeleuchtung nach DIN EN 1838, innerhalb einer Gangführung auf dem Stand, zu installieren (abhängig von der Erkennbarkeit der Rettungswege).
- Geschlossene Decken über 1x1 m sind NICHT zulässig. Flächen über 1x1 m müssen offen gestaltet bzw. können mit zugelassenem Stoff (siehe unten) versehen werden.
- Schweiß-, Flex- und Lötarbeiten in der Halle sind strengstens untersagt.
- Offenes Licht, wie Kerzen o.ä. ist strikt verboten.
- Wärmeentwickelnde Geräte, wie Scheinwerfer müssen mit ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien angebracht werden.
- Packmaterial und sonstiges leicht brennbares Material darf nicht in den Messehallen oder auf Messeständen gelagert werden.
- Elektro- oder Gasheizungen dürfen nicht in geschlossenen Räumen und Ausstellungszelten betrieben werden.

## **Materialanforderungen/Materialeigenschaften**

- Stoffe für Standdekoration: mindestens Schwerentflammbarkeit **B1** nach **DIN 4102**.
- Deckenstoffe/Gaze: Sprinklernetz mit mindestens Schwerentflammbarkeit **B1** nach **DIN 4102** und Sprinklertauglichkeit nach **VdS**.
- Holz, Laub oder andere leicht entflammbare Stoffe: Verwendung bedarf vorheriger Genehmigung durch die Messeverwaltung. Imprägnierung mit entsprechend geeignetem Material ist zwingend notwendig.

Entsprechende Zertifikate für alle verwendete Stoffe oder Materialien müssen zur Einsicht vorhanden sein.

## **Baukonstruktion:**

- Für den Standbau sind grundsätzlich schwerentflammbare Baustoffe (B1-Baustoffe) zu verwenden, z. B. Holzwerkstoffplatten in B1-Qualität, Profilholz mit B1-Anstrich (B1-Anstrich mit bauaufsichtlicher Zulassung).
- Die Standkonstruktionen sind statisch so auszuführen, dass die Standsicherheit, insbesondere auch die von Rettungswegen begrenzenden Bauteile, zu keiner Zeit gefährdet ist. Gegebenenfalls sind statische Nachweise vorzulegen bzw. können diese von der Messegesellschaft gefordert werden.

## **Elektrische Anlagen**

- Elektrische Anlagen für Ausstellungsgegenstände und Standbau müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

## **Rauchverbot**

- Das Rauchen ist in den Ausstellungshallen grundsätzlich untersagt (Nichtraucherschutzgesetz NRW).

## **Brandschutzordnung**

- Grundsätzlich gilt die zur Verfügung gestellte Brandschutzordnung. Diese ist in allen Punkten einzuhalten.